

# RS Vwgh 1994/10/25 93/07/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/07/0151 93/07/0150

## Rechtssatz

Ein subjektiv-öffentliches Recht des bisher Wasserbenutzungsberechtigten auf behördlichen Abspruch nach§ 29 Abs 1 WRG 1959 kann deswegen nicht verneint werden, weil dieser Abspruch die notwendige Voraussetzung für die Entlassung des Trägers des erloschenen Wasserrechtes aus damit verbundenen Pflichten bildet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070049.X08

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)